

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Pau, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 20/840 –**

### Zehn Jahre Rechtsextremismusdatei

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Rechtsextremismusdatei (RED) wurde 2012 als Folgerung aus dem Versagen der Sicherheitsbehörden im NSU-Komplex eingeführt und orientierte sich am Vorbild der schon seit 2006 bestehenden Antiterrordatei (ATD). Ziel der Einführung war es, gewaltbezogenen Rechtsextremismus in der Bundesrepublik Deutschland besser zu erfassen und dabei stärker potenziell gewalttätige Personen in den Blick zu nehmen.

Die Zusammenarbeit von Polizei- und Verfassungsschutzbehörden und die mit der Speicherung personenbezogener Daten verbundenen Grundrechtseinschränkungen haben zu zahlreichen Kritiken an RED und ATD geführt. Aus einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur ATD ergaben sich auch Änderungen für die RED. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) konstatierte in seinem Bericht für 2017/18 den aus Sicht der von ihm geprüften Behörden eher geringen Nutzwert der Datei. Auch im aktuellen Bericht des BfDI empfiehlt dieser die Abschaffung der Datei (vgl. 29. Bericht BfDI, S. 13).

Das ursprünglich von der Bundesregierung benannte Ziel der Kontaktabbauung zwischen den Behörden durch die gemeinsame Nutzung der Datei (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/11031) scheint sich ebenfalls nicht zu erfüllen, bzw. durch andere Möglichkeiten des direkten Kontaktes im Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) bzw. im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) ersetzt worden zu sein.

Zehn Jahre nach Einführung der RED stellt sich somit die Frage nach ihrem Nutzen bei der Bekämpfung der gewaltbereiten extremen Rechten.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung beantwortet die im Rahmen des parlamentarischen Fragerechts angefragten Sachverhalte gegenüber dem Deutschen Bundestag grundsätzlich öffentlich transparent und vollständig, um dem verfassungsrechtlich verbrieften Aufklärungs- und Informationsanspruch des Deutschen Bundesta-

ges zu entsprechen. Soweit erfragte Informationen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Bundesregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann, und gegebenenfalls alternative Formen der Informationsvermittlung zu suchen, die das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung der berechtigten Geheimhaltungsinteressen der Regierung befriedigen (Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 124, S. 161, 193).

Eine solche alternative Form der Informationsvermittlung kann in einer eingestuften Beantwortung liegen, wenn die im Einzelfall vorzunehmende Abwägung ergibt, dass die Geheimhaltungsbedürftigkeit einer erfragten Information lediglich einer öffentlichen Beantwortung (nicht aber der Beantwortung insgesamt) entgegensteht. In diesem Fall wird die Antwort unter Beachtung der Schutzbedürftigkeit der Information und des daraus resultierenden Geheimhaltungsgrades eingestuft.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Fragen 1 und 2 nicht in offener Form erfolgen kann. Die in diesen Fragen erbetenen Auskünfte sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie Informationen enthalten, die im Zusammenhang mit der Arbeitsweise und Methodik der von der Kleinen Anfrage betroffenen Dienststellen des Bundes und insbesondere deren Ermittlungsaktivitäten und Analysemethoden stehen. Die erfragten Informationen beinhalten zum Teil detaillierte Einzelheiten zu ihren technischen Fähigkeiten und ermittlungstaktischen Verfahrensweisen. Aus ihrem Bekanntwerden könnten Rückschlüsse auf ihre Vorgehensweise, Fähigkeiten und Methoden gezogen werden. Die Kenntnisnahme dieser Informationen durch Unbefugte kann für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein. Aus ihrem Bekanntwerden würde die Gefahr entstehen, dass ihre bestehenden oder in der Entwicklung befindlichen operativen Fähigkeiten und Methoden aufgeklärt und damit der Einzelerfolg gefährdet würde. Es könnten entsprechende Abwehrstrategien entwickelt werden. Dies könnte einen Nachteil für die wirksame Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten. Deshalb sind einzelne Informationen gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung – VSA) als „VS – Vertraulich“ eingestuft und werden als nicht zur Veröffentlichung in einer Bundestagsdrucksache bestimmte Anlage gesondert übermittelt.

1. Wie viele Personen, Vereinigungen und Gruppierungen sind seit Errichtung der Rechtsextremismusdatei durch Geheimdienst- oder Polizeibehörden des Bundes und der Länder dort gespeichert worden (bitte nach Jahren und meldender Behörde aufschlüsseln)?
2. Wie viele Abfragen durch welche Behörden hat es seit Bestehen der Rechtsextremismusdatei gegeben (bitte nach Jahren und abfragender Behörde aufschlüsseln)?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie die Anlage mit der Einstufung „VS – Vertraulich“ verwiesen.\*

\* Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

3. Gegen wie viele Personen sind seit Einführung der Rechtsextremismusdatei Verfahren aufgrund rechtsextremer Straftaten eingeleitet worden, und wie viele dieser Personen standen zu diesem Zeitpunkt in der Rechtsextremismusdatei?

Mit Stichtag 2. März 2022 wurden für die Tatzeit zwischen dem 1. August 2012 (Einführung Rechtsextremismus-Datei (RED)) und dem 2. März 2022 insgesamt 200 439 Straftaten im Phänomenbereich Politisch motivierte Kriminalität (PMK) -rechts- mit Extremismusbezug registriert. Zu diesen Straftaten wurden 118 582 Tatverdächtige ermittelt.

Ob diese Personen zu diesem Zeitpunkt auch in der RED gespeichert waren, kann nicht beantwortet werden, da beim Bundeskriminalamt (BKA) keine statistischen Daten hinsichtlich Historisierung in der RED vorliegen bzw. erhoben werden können.

4. In welchem Umfang haben Behörden des Bundes die Befugnis zur erweiterten Nutzung der Daten der Rechtsextremismusdatei in (Auswerte-)Projekten im Sinne des § 7 Absatz 2 bis 5 des Rechtsextremismusdateigesetzes (REDG) genutzt (bitte nach Jahren und Projekten auflisten), und welcher praktische Nutzen kommt der Befugnis aus Sicht der Bundesregierung noch zu?

Die Befugnis zur erweiterten Datennutzung wurde von den beteiligten Behörden des Bundes bisher nicht genutzt.

5. Welche Auswirkungen hat nach Einschätzung der Bundesregierung der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 2020 (Az.: 1 BvR 3214/15) zum sogenannten Data-Mining-Paragrafen § 6a des Antiterrordateigesetzes (ATDG), wonach die erweiterte Datennutzung unter den Voraussetzungen der niedrigen Eingriffsschwelle des § 6a Absatz 2 Satz 1 ATDG wegen Unverhältnismäßigkeit verfassungswidrig ist, auf die erweiterte Datennutzung der Rechtsextremismusdatei?

Da die rechtlichen Voraussetzungen zur erweiterten Datennutzung in der RED nach dem Rechtsextremismus-Datei-Gesetz (RED-G) dem Grunde nach identisch mit denen des Antiterrordateigesetzes (ATDG) sind, dürfte davon auszugehen sein, dass das Bundesverfassungsgericht die entsprechende Norm des RED-G im Ergebnis nicht anders beurteilen würde.

Die Frage, ob vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum ATD-G sich ein Rückgriff auf Befugnis zur erweiterten Datennutzung im RED-G verbietet, hat sich bisher noch nicht gestellt.

6. Wurden in Reaktion auf die Rechtsprechung mit Bezug zum REDG die Festlegungen zur Nutzung der RED nach § 13 REDG durch das BKA im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat geändert, wenn ja, in welchen Jahren, und mit Bezug zu welchen gerichtlichen Entscheidungen?

Erforderliche Änderungen in Reaktion auf Rechtsprechungen zum RED-G werden in der Anwendung zeitnah umgesetzt. Ein Änderungsverlauf ist bislang nicht dokumentiert.

7. In welchem Umfang haben Behörden des Bundes von der Befugnis zur Verarbeitung von Daten, deren Verarbeitung eingeschränkt wurde, nach § 12 Absatz 3 REDG Gebrauch gemacht, und welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung hinsichtlich des praktischen Nutzens aus dieser Befugnis?

Eine Nutzung/Anwendung dieser Befugnis ist der Bundesregierung nicht bekannt. Der Anlass einer Datensatzsperrung wird in der RED nicht vorgehalten.

8. Erfüllt die Rechtsextremismusdatei noch die ihr von der Bundesregierung zugeschriebene Funktion der „Kontaktanbahnung“ zwischen den Behörden (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/11031), oder wird dieses Ziel heute über die gemeinsame Arbeit in GETZ und GTAZ besser erreicht, und welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus gegebenenfalls für die Fortführung der Rechtsextremismusdatei?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/26367 vom 2. März 2022, verwiesen. Die darin enthaltene Schlussfolgerung zur Antiterrordatei (ATD) als Kontakthanbahnungsinstrument ist auf die Rechtsextremismus-Datei (RED) übertragbar.

9. Zu welchem Schluss ist die Bundesregierung bei ihren „Überlegungen zur Weiterentwicklung“ (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/11031) der Rechtsextremismusdatei gekommen, mit denen sie auf die Kritik u. a. des Datenschutzbeauftragten reagieren wollte, der der Datei keinerlei Relevanz für die Arbeit der Behörden attestierte?

Der Meinungsbildungsprozess der Bundesregierung zur Weiterentwicklung der RED ist noch nicht abgeschlossen. Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu Frage 8 verwiesen.